

Städtetag Nordrhein-Westfalen · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Präsidenten
André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

anhoerung@landtag.nrw.de

Stichwort: „A 15 – DSG – 25.03.2020“

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2376

A15

Sachverständigenanhörung 15. Schulrechtsänderungsgesetz

Drucksachen 17/7770 und 17/7892

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 24.01.2020 bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme für die Sachverständigenanhörung zur Behandlung der Angelegenheit

„Gesetz zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften (15. Schulrechtsänderungsgesetz)“ (Drucksache 17/7770) nebst weiterem Entschließungsantrag (Drucksache 17/7892)

am 25.03.2020 im Ausschuss für Schule und Bildung.

Der Städtetag NRW hatte bereits im Rahmen der Verbändeanhörung zu dem früheren Referentenentwurf, der später unverändert als Regierungsentwurf übernommen wurde, Stellung genommen. Die entsprechende Stellungnahme an das Landesministerium für Schule und Bildung vom 11.09.2019 ist beigelegt (**Anlage**). An dem Inhalt dieser Stellungnahme halten wir unverändert weiterhin fest.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für eine vertiefte Erörterung im Rahmen der Sachverständigenanhörung am 25.03.2020 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Klaus Hebborn

17.03.2020/ku

Kontakt
Pia Amelung
pia.amelung@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-320
Telefax 0221 3771-309
Aktenzeichen
40.20.04 N

www.staedtetag-nrw.de

Städtetag Nordrhein-Westfalen · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Ludger Schrapper
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

11.09.2019

15. Schulrechtsänderungsgesetz (15. SchulRÄndG)
Ihr Schreiben vom 17.07.2019

Kontakt
Pia Amelung
pia.amelung@
staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-320
Telefax 0221 3771-309

Sehr geehrter Herr Dr. Schrapper,

Aktenzeichen: 40.20.04 N

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Verbändebeteiligung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften (15. Schulrechtsänderungsgesetz – SchulRÄndG) und nehmen wie folgt Stellung:

www.staedtetag-nrw.de

Im Grundsatz begrüßen wir die mit dem Entwurf des 15. SchulRÄndG beabsichtigten Änderungen, zumal eine Vielzahl der beabsichtigten Änderungen redaktioneller Art sind beziehungsweise der Klarstellung dienen. Wir nehmen nachfolgend nur zu den Änderungen Stellung, die aus unserer Sicht Anlass zu Anmerkungen geben. Anschließend möchten wir gerne weiteren Änderungsbedarf formulieren, den wir im aktuellen Entwurf noch nicht berücksichtigt wissen.

1. Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf:

Berufskolleg (§ 22 Abs. 8 SchulRÄndG)

Wir begrüßen die Erweiterung des Angebots von flexiblen Teilzeitformen für die Berufsfachschule grundsätzlich. Damit wird die Flexibilität vor Ort erhöht. Mögliche höhere räumliche und sächliche Bedarfe, die aus einer potenziell veränderten Nachfrage resultieren, sind zu gegebener Zeit zu prüfen.

Schulversuche, Versuchsschulen, Experimentierklausel (§ 25 Abs. 4 SchulRÄndG)

Die Möglichkeit einer dauerhaften Fortführung von Versuchsschulen ist in konkreten Fällen zu begrüßen, insbesondere mit Blick auf die Planungssicherheit und den Gestaltungsspielraum für Schulträger und Schulen. Die aus wissenschaftlichen Untersuchungen von Versuchsschulen resultierenden Erkenntnisse sollten jedoch regelmäßig überprüft werden und der Weiterentwicklung aller Schulen in NRW zu Gute kommen.

Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (§ 52 Abs. 1 S. 2 Nr. 19 SchulRÄndG)

Die Schaffung einer Ermächtigung zur Festlegung allgemeingültiger Regelungen für die Beschulung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler begrüßen wir. Mit Blick auf die übergangsweise Regelung durch den Erlass „Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler“ vom 15.10.2018 sowie den Erlass „Besondere Bestimmungen für den Unterricht für geflüchtete Jugendliche im Alter von 16 bis 25 Jahren Schülerinnen und Schüler in Klassen des Berufskollegs“ vom 18.01.2017 mit Blick auf das Berufskolleg und durch die Rechtsverordnung regen wir an, zeitnah eine endgültige und kohärente Regelung zu treffen, um Transparenz und Kontinuität in der Beschulung dieser Personengruppen zu gewährleisten.

Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen (§ 81 Abs. 4 SchulRÄndG)

Mit dem neuen § 81 Abs. 4 SchulRÄndG wird das Vorgehen bei der Mehrklassenbildung an Schulen schulgesetzlich geregelt. Bisher lagen lediglich kommentierte Urteile vor, die einen Rahmen für das Vorgehen bildeten. Grundsätzlich ist die nun erfolgte, eindeutige Klarstellung, die das Verfahren zur Mehrklassenbildung regelt, begrüßenswert.

Das Einvernehmen zwischen Schulträger und Schulleitung bei der Einrichtung von Mehrklassen entspricht bereits jetzt zum Großteil der gängigen Praxis. Das Verfahren zur Einrichtung von Mehrklassen orientiert sich an der Vorgehensweise zur Änderung einer Schule. Eine Differenzierung in Primar- und Sekundarstufe wird nicht getroffen. Wir halten es für zielführend, eine Öffnungsklausel zu formulieren, um im „Krisenfall“ an Schulen, deren Raumpotential dies hergibt, auch bei einer Ablehnung durch die Schulleitung eine Mehrklasse bilden zu können. Als Krisenfall könnte beispielsweise formuliert werden, dass ohne die Bildung einer Mehrklasse an einer oder mehreren Schulen selbst bei einer zulässigen Überschreitung der Klassenbildungswerte Schülerinnen und Schüler kein Schulplatz an der Wunschschulform Gymnasium oder Realschule in der Heimatgemeinde zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Bildung von Mehrklassen wird durch das vorgesehene Verfahren deutlich unflexibler und bürokratischer. Eine formale Genehmigung der Mehrklassen müsste vor dem Anmeldeverfahren erfolgen, damit für die Schulen Rechtssicherheit zu den möglichen Neuaufnahmen besteht. Im Ergebnis bedeutet das jedoch, dass ein Beschluss bereits unmittelbar nach den Sommerferien eingeholt werden müsste. Darüber hinaus erscheint aus unserer Sicht die Benehmensherstellung mit der Bezirksregierung als ausreichend.

Fraglich ist, wie im weiteren Verfahren reagiert werden kann, wenn die Mehrklassenbildung vorab für eine Schule bzw. Region erfolgt ist und sich für diese bei den tatsächlichen Anmeldungen ein abweichendes Bild ergibt oder insgesamt zu viele oder zu wenige Mehrklassen vorgesehen wurden. Können sich Eltern an einem Standort einklagen, für den eine Mehrklasse beschlossen wurde, deren Einrichtung aufgrund der Ergebnisse des Anmeldeverfahrens aber entbehrlich ist? Antworten auf diese Fragen werden auch in der Begründung des Gesetzesentwurfs nicht gegeben. Eine rechtliche Regelung hierzu halten wir für erforderlich.

Fortführung zweizügiger Sekundarschulen (§ 82 Abs. 5 S. 2 SchulRÄndG)

Wir begrüßen die vorgesehene Regelung, die Sekundarschulen unter bestimmten Voraussetzungen auch zweizügig fortführen zu können, insbesondere mit Blick auf eine flexible Schulorganisation vor Ort.

Schulaufsichtsbehörden (§ 88 Abs. 3 S. 3 SchulRÄndG)

Die beabsichtigte Verordnungsermächtigung lehnen wir ab. In diesem Zusammenhang möchten wir auf die durch das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen eingerichtete Arbeitsgruppe verweisen, die sich zum Ziel gemacht hat, die Frage der Schulaufsicht für alle Schulformen grundlegend zu diskutieren. Die Gruppe hat ihre Arbeit bereits aufgenommen, Ergebnisse stehen noch aus. Entsprechend sollten diese Ergebnisse zum weiteren Vorgehen abgewartet und als Grundlage für Entscheidungen im Zusammenhang mit § 88 SchulG genutzt werden. Grundsätzlich sind wir der Auffassung, dass Dienst- und Fachaufsicht auf der örtlichen Ebene zusammengeführt werden müssen, damit insbesondere die Ziele der jeweiligen örtlichen Schulpolitik mit in einer handlungsfähigen Schulaufsicht vor Ort umgesetzt werden können.

2. Weitere Regelungsbedarfe:

Über die Regelungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs hinaus sehen wir weitere Regelungsbedarfe, die im Zuge des 15. Schulrechtsänderungsgesetzes umgesetzt werden sollen:

Verantwortung für die Einhaltung der Schulpflicht (§ 41 SchulG)

Vorschlag: § 41 SchulG wird um einen neuen Absatz 6 ergänzt: *„Das für Schulen zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium die Einzelheiten des Umgangs mit der Schulpflicht im Fall des Auftretens außergewöhnlicher Witterungslagen.“*

Begründung:

Im Januar 2018 kam es im Zusammenhang mit dem Sturmtief „Friederike“ zu Irritationen hinsichtlich der Frage, ob für die Entscheidung über den Unterrichtsausfall die Schulleitungen oder die Schulträger zuständig sind. Grundsätzlich findet der Unterricht zu den durch einen allgemeinen Rahmen gemäß § 8 SchulG und durch den Stundenplan konkretisierten Zeiten statt, wobei die Teilnahme gemäß § 41 Abs. 1 SchulG für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend ist. Die Entscheidung über einen generellen Ausfall des Unterrichts obliegt als innere Schulangelegenheit grundsätzlich der Schulleitung, nicht dem Schulträger. Dabei ist es selbstverständlich, dass die Schulleitungen solche Entscheidungen in enger Abstimmung mit dem Schulträger treffen, da solche Maßnahmen unmittelbare Auswirkungen auf den Aufgabenkreis des Schulträgers – zum Beispiel die Organisation des Schülertransports – haben.

Eine besondere Situation ergibt sich, wenn die Entscheidung über die Durchführung des Unterrichts verbunden ist mit der Bewertung einer abstrakten oder konkreten Gefährdungslage, wie es bei extremen Witterungsbedingungen der Fall sein kann. Gelangt der Schulträger zu der Einschätzung, dass im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände die Sicherheit der Schülerschaft (und auch der Lehrerschaft!) nicht mehr gewährleistet ist, dann kann er in diesem Moment vorübergehend seine Verpflichtung aus § 79 SchulG, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen und Gebäude zur Verfügung zu stellen, nicht mehr erfüllen. Wenn der Schulträger die Schulleitung hierüber informiert, dann ist diese Entscheidung für die Schulleitung wegen § 59 Abs. 11 Satz 2 SchulG verbindlich. An der betreffenden Schule kann in dem fraglichen Zeitraum kein Unterricht stattfinden. Formal bleibt es dann zwar immer noch Aufgabe der Schulleitung, über den Unterrichtsausfall zu entscheiden – theoretisch könnte zum Bei-

spiel – für einen Teil der Schülerschaft Unterricht an einem außerschulischen Ort angeordnet werden; de facto wird aber die Entscheidung des Schulträgers über die Schließung des Schulgebäudes gleichbedeutend sein mit der Entscheidung über den Unterrichtsausfall. Es liegt auf der Hand, dass in allen diesen Fällen eine sehr enge Abstimmung zwischen Schulträgern und Schulleitungen erforderlich und sinnvoll ist.

Der Fall „Friederike“ hat gezeigt, dass trotz vergleichbarer Gefährdungslage an einigen Schulen Unterricht stattfand, während an anderen der Unterricht ausfiel. Dies führte bei Eltern- und Schülerschaft zu nachvollziehbarer Verunsicherung. Zudem funktionierte die Information der Betroffenen über die konkrete Entscheidung in manchen Fällen sehr gut, in anderen Konstellationen weniger gut. Es wäre sachgerecht gewesen, wenn alle verfügbaren Kommunikationswege – Homepage der einzelnen Schulen, Homepage der Schulträger, Telefonketten, WhatsApp-Gruppen und ähnliches – genutzt worden wären, um alle Betroffenen möglichst zuverlässig und frühzeitig zu informieren.

Neben der Entscheidung über einen generellen Unterrichtsausfall steht natürlich die Verantwortung der Eltern für ihre Kinder. Grundsätzlich sind die Eltern nach § 41 Abs. 1 SchulG dafür verantwortlich, den regelmäßigen Schulbesuch ihrer Kinder sicherzustellen. Wenn jedoch beispielsweise aufgrund einer witterungsbedingten Erschwerung des individuellen Schulwegs Gefahren für Leib und Leben des Kindes drohen, dann sind die Eltern selbstverständlich berechtigt, ihr Kind an dem betreffenden Tag nicht zur Schule zu schicken, auch wenn von einer Entscheidung über einen generellen Unterrichtsentfall abgesehen wurde. Dies entspricht der seit vielen Jahren geltenden Erlasslage.

Es ist offensichtlich, dass extreme Wetterereignisse in Zukunft eher zu- als abnehmen werden. Vor diesem Hintergrund erscheint es uns sinnvoll, dass es bei „witterungsbedingter Unterrichtsausfall“ einer systematischen, kohärenten Regelung bedarf. Dies muss nicht formal-gesetzlich geschehen. Wir halten die Aufnahme einer entsprechenden Verordnungsermächtigung in § 41 SchulG für einen sinnvollen Lösungsansatz.

Beschulung von auswärtigen Schülerinnen und Schülern bei einem Anmeldeüberhang (§ 46 Abs. 6 SchulG)

Vorschlag: Änderung der Formulierung des § 46 Abs. 6 SchulG in: „Der Schulträger kann festlegen, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule *mit gewünschtem Bildungsgang* besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.“

Begründung:

Die Vorschrift räumt unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Privilegierung gemeindeansässiger Schülerinnen und Schüler gegenüber nicht ortsansässigen Bewerbungen im Anmeldeverfahren ein. Voraussetzung ist zunächst ein positiver Beschluss des Schulträgers, welcher die Ablehnung von nicht ortsansässigen Schülerinnen und Schülern erlaubt.

Wenn jedoch die gewünschte Schulform in der abgebenden Gemeinde nicht vorhanden ist, darf eine auswärtige Bewerberin bzw. ein auswärtiger Bewerber nicht aufgrund des Schulträgerbeschlusses in Verbindung mit § 46 Abs. 6 SchulG abgelehnt werden. Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss sodann im Aufnahmeverfahren diskriminierungsfrei wie gemeindeeigene Kinder behandelt werden.

Dieser Sachverhalt wirkt sich vor allem negativ auf Städte aus, die ein differenziertes und breit gefächertes Schulformangebot im Gemeindegebiet vorhalten. Schulplätze müssen nicht nur für die ortsansässigen Schülerinnen und Schüler vorgehalten werden, sondern eben auch für ortsfremde Kinder, in deren Gemeinde es die gewünschte Schulform, wohl aber den entsprechenden Bildungsgang gibt.

Im schlimmsten Fall finden sogar gemeindeeigene Kinder keinen Platz an der gewünschten Schulform, weil die Anzahl der berechtigten Bewerberinnen und Bewerber insgesamt zu hoch ist. Hinzu kommt eine finanzielle Belastung der aufnehmenden Kommunen. Die Anzahl der zu beschulenden Kinder wirkt sich auch auf Personalkosten für Sekretariatskräfte und Hausmeisterkräfte aus. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Baukosten entstehen, da der vorhandene Schulraum nicht mehr ausreicht und dadurch Erweiterungs- und Neubauten notwendig werden. Die Schulpauschale kann diese finanzielle Belastung nicht in Gänze auffangen.

Wir schlagen vor, den § 46 Abs. 6 SchulG dahingehend zu ändern, dass die Aufnahme verweigert werden kann, wenn der gewünschte Bildungsgang bzw. -abschluss in der Heimatgemeinde erreicht werden kann.

Pädagogisches und sozialpädagogisches Personal (§ 58 SchulG)

Vorschlag: Streichung der Formulierung „*im Landesdienst stehende*“ in § 58 SchulG „Sonstige im Landesdienst stehende pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit“.

Darüber hinaus sehen wir die Erforderlichkeit einer durchgängig gleichberechtigten Mitwirkung aller an der Schule pädagogisch tätigen Gruppen im Sinne der multiprofessionellen Arbeit in Schule. Entsprechend sollten insbesondere die nachfolgenden Paragraphen des SchulG ergänzt werden.

Information und Beratung (§ 44 Abs. 5 SchulG)

Zusammensetzung der Schulkonferenz (§ 66 Abs. 7 SchulG)

Fachkonferenz, Bildungskonferenz (§ 70 Abs. 1 SchulG)

Vorschlag:

§ 44 Abs. 5 SchulG: Ergänzung in der Formulierung „Sie arbeitet hierbei insbesondere mit *dem pädagogischen und sozialpädagogischem Personal*, dem schulpsychologischen Dienst und der Berufsberatung zusammen.“

§ 66 Abs. 7 SchulG: „Die Schulkonferenz kann *pädagogisches und sozialpädagogisches Personal*, Vertreterinnen und Vertreter schulergänzender Angebote und Personen aus dem schulischen Umfeld als beratende Mitglieder berufen.“

§ 70 Abs. 1 SchulG: „Je zwei Vertretungen der Eltern und der Schülerinnen und Schüler *sowie pädagogisches und sozialpädagogisches Personal*, an Berufskollegs zusätzlich je zwei Vertretungen der Auszubildenden und Auszubildenden, können als Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.“

Begründung:

Die Schulsozialarbeit erlebt seit Jahren eine dynamische Entwicklung. Die Anzahl der Angebote und der Stellen für Schulsozialarbeit weist eine stark steigende Tendenz auf. Schulsozialarbeit in multiprofessionellen Teams wird immer mehr als unverzichtbare Unterstützung der Schulen bei ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit angesehen. Die Umsetzung der Inklusion, die Integration von Flüchtlingen, aber auch Präventionsarbeit gegen Gewalt sind aktuelle Beispiele hierfür. Dies verdeutlicht die Bedeutung von Schulsozialarbeit für die Umsetzung zentraler bildungspolitischer Ziele wie gelingende Bildungsprozesse oder den Abbau herkunftsbedingter Bildungsbenachteiligungen.

In NRW ist die Schulsozialarbeit in den vergangenen Jahren umfangreich ausgebaut worden. Dies erfolgte zum Teil auf Landesebene, zu einem großen Teil auch durch den Einsatz der Kommunen. Durch die unter-

schiedliche Finanzierung und die Anstellungsträgerschaft der Fachkräfte, sind diese, bei gleicher Aufgabenstellung, unterschiedlichen rechtlichen Bedingungen unterworfen.

Fachkräfte im Landesdienst fallen laut § 58 SchulG unter das „*Sonstige schulische Personal*“, sind damit stimmberechtigte Mitglieder in den Gremien der Schule und haben im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugriff auf Daten von Schülerinnen und Schülern.

Fachkräfte für Schulsozialarbeit, die bei Kommunen oder freien Trägern angestellt sind, dürfen in diese Gremien nur beratend eingebunden werden und ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten keine persönlichen Daten von Schülerinnen und Schülern zur Verfügung gestellt bekommen.

Dies bedeutet nicht nur eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung, sondern führt auch zu deutlichen Behinderungen der Tätigkeit im Bereich der Beratung und Begleitung (insbesondere in Krisenfällen) sowie bei der Arbeit mit jüngeren Schülerinnen und Schülern. Gleichzeitig entsteht ein Missverhältnis in der Aufgabenerfüllung gegenüber den landesbediensteten Kolleginnen und Kollegen. Zum Teil sind Fachkräfte mit unterschiedlichen Anstellungsverhältnissen an einer Schule tätig. Dort sind Fachkräfte im Landesdienst befugt, Klassenlisten (z. B. für Projektdurchführungen) und Schüler- und Schülerinnendaten abzurufen, Fachkräfte anderer Träger jedoch nicht. Im Primarbereich dürfen notwendige Daten zudem nicht direkt bei Schülerinnen und Schülern erfragt werden, da hier noch nicht von ausreichender Einsichtsfähigkeit auszugehen ist. Gleichzeitig verbietet die Schweigepflicht der Berufsgruppe eine eventuelle Kontaktaufnahme zu Erziehungsberechtigten über Schulleitung oder Lehrkräfte.

Die aktuellen rechtlichen Voraussetzungen schränken somit die Interventions- und Angebotsmöglichkeiten der Schulsozialarbeit erheblich ein und rufen große Unsicherheiten im Handeln bei Fachkräften der Schulsozialarbeit und bei Schulleitungen hervor.

In Verbindung mit § 68 SchulRÄndG: Lehrerkonferenz sehen wir daher das Erfordernis, dass sowohl „*im Landesdienst stehende pädagogische und sozialpädagogische Personal*“ als auch das in kommunalem Dienst stehende pädagogische und sozialpädagogische Personal, gleichberechtigt behandelt werden. Die Erweiterung des § 58 SchulG um die kommunale Personalgruppe würde an dieser Stelle für Klarheit sorgen.

Die vorgeschlagene Ergänzung insbesondere von § 44 Abs. 5 SchulG, § 66 Abs. 7 SchulG, § 70 Abs. 1 SchulG ermöglicht die multiprofessionelle und gleichberechtigte Mitwirkung von pädagogischem Personal in der Schule.

Verordnungsermächtigung für Ausstattungsstandards der Schuldigitalisierung (§79 SchulG)

Vorschlag:

§ 79 SchulG wird um einen neuen Absatz 2 ergänzt:

„Das für Schulen zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit den für Digitalisierung und Kommunales zuständigen Ministerien sowie mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses die technischen Einzelheiten eines digitalen Ausstattungsstandards für die Schulen.“

Begründung:

Aus der kommunalen Perspektive ist die Digitalisierung der Schulen eine der drängendsten Herausforderungen im Bildungsbereich. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen hat sich hierzu mehrfach geäußert und konkrete Änderungsvorschläge unterbreitet, zuletzt im Rahmen einer gegenüber dem Landtag abgegebenen Stellungnahme vom 26.03.2019 (Drucksache

17/1392). Wir würden es sehr begrüßen, wenn das vorliegende SchulRÄndG um den Themenkreis „Schuldigitalisierung“ erweitert werden würde.

Mit Blick auf die Schuldigitalisierung sehen wir das grundsätzliche Erfordernis, das System der Schulfinanzierung im Ganzen auf den Prüfstand zu stellen. Der vorliegende Status Quo entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen eines zeitgemäßen Schulsystems.

Regelung der Offenen Ganztagschule (OGS) im SchulG (§ 9 SchulG)

Mit dem Ausbau der OGS sind in den vergangenen fünfzehn Jahren schrittweise nahezu alle Horte abgeschafft worden. Nordrhein-Westfalen hat damit einen Systemwechsel vollzogen: Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter sind an die Schulen verlagert worden, wobei die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie weitere Partner aus Kultur und Sport an der Ausgestaltung der OGS maßgeblich beteiligt sind. Insgesamt kann festgestellt werden, dass mit der OGS ein flächendeckendes Angebot für Betreuung und Förderung von Schulkindern im System Schule geschaffen worden ist, das von Schulen und Eltern wertgeschätzt wird. Positiv zu bewerten ist auch die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe mit Blick auf die Verzahnung von schulischem Unterricht, Fördermöglichkeiten und gesicherter Betreuung.

Ein gravierendes Problem der OGS besteht allerdings seit langem darin, dass deren Ausgestaltung vor Ort in den Schulen höchst unterschiedlich ist. Dies gilt für den zeitlichen Umfang, die Qualität in Bezug auf Personal und Ausstattung sowie die Elternbeiträge. Die Ursache dafür ist, dass es bislang keine verbindlichen Qualitätsstandards von Seiten des Landes gibt. Alle rechtlichen und finanziellen Grundlagen sind bisher in Erlassen geregelt. Wir sehen hier das Erfordernis einer rechtlichen Verankerung der OGS im Schulgesetz, verbunden mit verbindlichen Standards und Finanzierungsregelungen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des geplanten Rechtsanspruches auf Betreuung und Förderung für Kinder im Grundschulalter von Seiten des Bundes.

Neuausrichtung der schulischen Inklusion und Verankerung im SchulG

Das 15. Schulrechtsänderungsgesetz entbehrt Regelungen zur Neuausrichtung der schulischen Inklusion. Mit Blick auf den Diskussionsprozess zwischen dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Kommunalen Spitzenverbänden sowie den Landschaftsverbänden zur Neuausrichtung der schulischen Inklusion ist die Weiterführung des Dialogs gewünscht, um etwaige notwendige Anpassungen und Veränderungen im Schulrechtsänderungsgesetz anzustoßen.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen und Änderungsvorschläge entsprechend aufzugreifen. Für offengebliebene Fragen und Gespräche stehen wir Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Klaus Hebborn